



Vorlage Nr.: 2022/060

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Digitales	Herr Haumann	10.05.2022	4
Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen	Herr Haumann	11.05.2022	6
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	12.05.2022	4
Kreisausschuss	Herr Haumann	23.05.2022	17
Kreistag	Herr Haumann	30.05.2022	21

Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr

Beschlussvorschlag: Die der Vorlage 2022/060 als Anlage beigefügte Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Regionalplan Ruhr wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen. Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde eine erste Beteiligung durchgeführt und den Planentwurf vom 27.08.2018 bis zum 27.02.2019 öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten in dieser Zeit Gelegenheit, sich zu den Inhalten zu äußern. Der Kreis Recklinghausen hatte zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und diese mit Beschluss vom 25.02.2019 an den RVR gerichtet (siehe Beschlussvorlage 2019/017). Die Stellungnahme beinhaltete Themen von grundsätzlicher oder regionaler Bedeutung für den Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte sowie öffentliche Belange, die vom Kreis als Behörde zu vertreten sind. Lokal bedeutsame Aspekte wurden in den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte gesondert behandelt.

Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr sind insgesamt rund 5.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen beim RVR eingegangen, welche zu weitreichenden Änderungen der textlichen und zeichnerischen

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Festlegungen geführt haben. Außerdem hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen an die am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen des LEP NRW angepasst. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, wurden darüber hinaus grundlegend redaktionell überarbeitet. Im Ergebnis führte dies daher auch zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, sodass der überarbeitete Entwurf erneut ausgelegt werden muss.

Mit Beschluss vom 17.12.2021 hat die Verbandsversammlung die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer zweiten Beteiligung beauftragt. Die geänderten Entwurfsunterlagen wurden vom 24.01.2022 bis zum 29.04.2022 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/zweite-beteiligung/> eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde während der Auslegungsfrist erneut Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen. Die Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festlegungen können nur im Zusammenhang mit dem nicht geänderten Teil als Gesamtkonzept nachvollzogen werden. Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt der RVR allerdings aus Gründen der Verfahrensökonomie nur auf die geänderten Teile des Plans. Diese Änderungen gehen aus dem überarbeiteten Planentwurf deutlich hervor. So wurden für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen sog. „Änderungssynopsen“ erstellt, die die ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Erarbeitungsbeschluss 2018) dem überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden. Erst durch die geänderte, bzw. ergänzte Begründung und den aktualisierten Umweltbericht werden die Änderungen am Planentwurf nachvollziehbar. Der Umweltbericht wurde im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen auf. Die Änderungen an der Begründung sind hingegen derart umfassend, dass hierzu in vollem Umfang Stellung genommen werden kann. Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der zweite Entwurf im Vergleich zum ersten wesentlich kompakter ist, da Ziele und Grundsätze gestrichen oder zusammengeführt worden sind. Waren es in der ersten Fassung 84 Ziele und 105 Grundsätze, so sind es im vorliegenden Entwurf noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Somit sind die regionalplanerischen Ziele, die bekanntlich nicht der Abwägung zugänglich sind und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (zu der insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung gehört) entsprechend zu beachten sind, im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung fast halbiert worden.

Nach Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte ist festzustellen, dass vielen Anregungen gefolgt wurde. Wesentliche Punkte in diesem Sinne werden im Folgenden aufgelistet:

- Ziele und Grundsätze, die lediglich den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wiederholen, wurden im Regionalplan gestrichen. So wird vermieden, dass bei LEP-Änderungen regelmäßig auch Regionalplanänderungen notwendig werden. Sofern erforderlich, verweist der Regionalplan an geeigneter Stelle auf die geltenden LEP-Regelungen.
- Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt. Flächen, die in den letzten Jahren bebaut wurden, gelten demnach nicht mehr als Reserveflächen, die dem Bedarf gegenübergestellt werden und belasten somit nicht das lokale Bedarfskonto.
- Die Forderung, die Ansiedlungsschwelle der Regionalen Kooperationsstandorte von 8 ha auf 5 ha herabzusetzen, wurde vom RVR umgesetzt und entspricht damit am ehesten dem Ansiedlungsgeschehen der letzten Jahre. Konsequenz hieraus war aber auch, dass die herabgesetzte Ansiedlungsschwelle bereits bei der Berechnung des lokalen und regionalen Bedarfs greift. So wurden bereits Ansiedlungen über 5 ha dem regionalen Bedarf zugerechnet und führten zu einer verbandsweiten Reduzierung der lokalen Flächenbedarfe sowie zur Erhöhung des regionalen Flächenbedarfs. Letztendlich reduzierte sich damit die Größenordnung nicht verortbarer lokaler Flächenbedarfe insbesondere der Kernstädte des Ruhrgebietes. Eine Überdeckung des regionalen Bedarfs mit den vorhandenen Regionalen Kooperationsstandorten hat der RVR so ebenfalls vermieden.
- Viele Städte des Kreisgebietes haben mehr Flächen im FNP ausgewiesen, als ihnen laut der Bedarfsberechnung zur Verfügung steht. Sollten die Städte ein Flächentauschverfahren durchführen müssen, muss dieser Überhang nun nicht mehr zwingend mittels eines höheren Flächenausgleichs im Rahmen dieses Flächentauschverfahrens reduziert werden (das entsprechende Ziel wurde zu einem Grundsatz herabgestuft). Hierauf kann dann verzichtet werden, solange dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation (positive Bilanz der lokalen Bedarfe für die Teilregion) vereinbar ist. So ist es weiterhin möglich, dass Städte mit Flächenüberhängen nur die Größenordnung an Fläche zurücknehmen müssen, die sie an anderer Stelle neu festlegen wollen.
- Der RVR ist der Anregung vieler Kommunen des Verbandsgebietes gefolgt und verzichtet auf die zwingende Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie als sogenannte Angebotsplanung. Dies ist möglich, da der LEP NRW in seiner letzten Änderung 2018 die Verpflichtung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergie zurückgenommen hat.

Zu den Anregungen, denen der RVR nicht gefolgt ist gehören insbesondere folgende Punkte:

- Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe beruht aktuell auf Erhebungen und Datengrundlagen aus den Jahren 2005-2014. Nahezu alle Kommunen des Verbandsgebietes haben den RVR aufgefordert, diese als veraltet zu beurteilenden Datengrundlagen für die Aufstellung des Regionalplans zu aktualisieren. Dies hat der RVR für den vorliegenden Plan im Hinblick auf zu große Umwälzungen bei den zeichnerischen Festlegungen abgelehnt, verweist indes aber auf den dynamischen Planungsansatz des Regionalplan Ruhr (RP Ruhr), nachdem regelmäßig, mind. alle drei Jahre, Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert werden. Sofern sich Handlungsbedarfe abzeichnen oder sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern, soll nach Inkrafttreten des Regionalplans mit Regionalplanänderungsverfahren flexibel nachgesteuert werden können.
- Der Planungshorizont für Regionalpläne beträgt in der Regel 15-20 Jahre. Zwar beträgt er im RP Ruhr für Wohnen 22 Jahre und für Gewerbe 20 Jahre. Da der Zeitraum aber ab Datenerhebung gilt, welche in den Jahren 2012 und 2014 abgeschlossen wurde, reicht er aktuell nur bis ins Jahr 2034. Die Anregung, den Spielraum des LEP-Erlasses zu nutzen und den Planungshorizont des Regionalplans insgesamt auf 25 Jahre zu verlängern, um insbesondere die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe insgesamt erhöhen zu können und somit den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei Flächenausweisungen zu verschaffen, hat der RVR abgelehnt. Der RVR hat jedoch angekündigt, die Bedarfsberechnungsmodelle sowie den Planungshorizont nach Inkrafttreten des Regionalplans einer Evaluation zu unterziehen und ggf. im Anschluss zu ändern.
- Der RVR weist insbesondere im Kreis Recklinghausen Deponiestandorte, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgte, für die Entsorgung von Abfällen aus, da sich diese insbesondere aufgrund ihrer Vornutzung sowie der Verkehrsanbindung anböten. Dies betrifft die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung (Marl), die Hürfeldhalde am Standort Dorsten sowie die Deponie Löhringhof in Datteln. Die Forderung des Kreises und seiner Städte bei der Ausweisung von Standorten für die Abfallbeseitigung eine angemessene Alternativenprüfung, die das gesamte Verbandsgebiet umfasst und die den Kriterien des Abfallwirtschaftsplans NRW entspricht, durchzuführen, hat der RVR mit dem Hinweis darauf, dass die Standorte als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen sind und somit eine reine Angebotsplanung vorliegt, abgelehnt.

Das für die Erstellung der Kreisstellungnahme federführende Ressort Planung und ÖPNV hat -wie bereits im ersten Beteiligungsverfahren- eine zusammen mit den Städten des Kreises abgestimmte gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Neben den von den Kreisbehörden zu vertretenden öffentlichen Belangen beinhaltet diese Stellungnahme vor allem mit den kreisangehörigen Städten gemeinsam erarbeitete stadtentwicklungspolitische Positionen von grundsätzlicher oder regionaler Bedeutung. Es ist verabredet worden, dass alle Verwaltungen ihren Räten ein positives Votum gegenüber der gemeinsamen Stellungnahme vorschlagen und dieses beschließen lassen. Daneben werden in den städtischen Stellungnahmen lokal bedeutsame Anregungen gesondert an den RVR gerichtet.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		